Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: J. Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 356.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Dienstag, 23. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin 20. Mai. Der Kaiser hat im Namen des deutschen Reichs die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Ober-Elsaß vollzogenen Wahlen von Kornelius Bernheim zu Mülhausen i. E., sowie von Benjamin Bloch und Leo Werth in Colmar zu weltlichen Mitgliedern des israelitischen Konsistoriums zu Colmar bestätigt.

Der König hat den ersten Seminarlehrer Dr. Jütting in Eisleben zum Seminar-Direktor ernannt; sowie den prakt. Arzt Dr. Wollner in Gleiwitz den Charakter als Sanitäts-Rath; und dem Kaufmann und Peitschenfabrikanten Julius August Heinrich Bote zu Berlin das Prädikat eines kgl. Hoflieferanten verliehen.

Dem Seminar-Direktor Dr. Jütting ist das Direktorat des evang. Schullehrer-Seminars zu Erfurt verliehen, der erste Seminarlehrer Dr. Schütze zu Erfurt in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer-Seminar zu Eisleben versetzt und der ord. Seminarlehrer Stahn zu Weißenfels zum ersten Lehrer am Seminar zu Erfurt befördert worden. An dem evang. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin ist der Lehrer Baade aus Brandenburg a. d. H. als ord. Lehrer und der provis. Gemeinde-Schullehrer Holzhausen aus Berlin als Hülfslehrer angestellt worden. Der prakt. Arzt 2c. Dr. Ples aus Billerbeck ist zum Kreis-Physikus des Kreises Brillon ernannt worden. Dem Regier.-Ass. Felix Guttmann ist die Stelle eines Mitgliedes der kgl. Direktion der Ostbahn verliehen worden.

Berlin, 22. Mai. Der Kaiser und König hat im Namen des deutschen Reiches den Kaufmann G. H. Sattler in Iquique (Peru) zum Konsul des deutschen Reiches ernannt.

Der König hat den Reg.-Rath v. Borries in Hannover zum Ober-Regierungs-Rath und Reg.-Abth.-Dirig. ernannt.

Dem Oberlehrer Dr. Otto Müller am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Vom Landtage.

61. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin. 22. Mai, 11 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Ministerial-Direktor Mac Lean, Generalsteuerdirektor Burghart, Geh. Räthe Hoffmann, Rhode, Rüdorff, Dahrenstädt u. A.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Abg. Warburg: Ich möchte zunächst den Wunsch aussprechen, daß das Haus die Vorlage nicht an eine Kommission verweise, weil sonst zu befürchten steht, daß das Gesetz in dieser Session überhaupt nicht zu Stande kommt. Es ist aus diesem Grunde auch bereits eine freie Kommission zusammengetreten, die den Entwurf berathen und eine Reihe von Abänderungsanträgen formulirt hat. Diese Vorlage ist schon vor drei Jahren in Angriff genommen, und zwar wurde damals vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ein größeres Judengesetz versprochen, welches alle einschlagenden Fragen behandeln solle. Ich mache nun dem Kultusminister nicht einen Vorwurf, daß dies große Gesetz uns jetzt nicht vorgelegt wird, weil ich die bedeutenden Schwierigkeiten nicht verkenne, aber es sind ja bei Ausarbeitung der Vorlage noch zwei andere Ministerien betheiligt gewesen, und wenn ich berücksichtige, daß 3 Ministerien zu dem vorliegenden kleinen Gesetzentwurf 3 Jahre gebraucht haben, so trage ich gerechtes Bedenken, ob das große Judengesetz überhaupt zu Stande kommen wird. Als man sich seiner Zeit über das Fortbestehen oder Niederreißen der Gerichtslaube stritt, führte man für das erstere an, daß man sie als historische Merkwürdigkeit konserviren müsse, bis denn schließlich doch der gute Geschmack siegte. In ähnlicher Lage scheint sich das alte Judengesetz vom Jahre 1847 zu befinden, und ich will nicht hoffen, daß man wegen der historischen Kuriosität dasselbe zu konserviren gedenkt. Das vorliegende kleine Gesetz nehme ich mit dem größten Dank an, weil es einem wirklichen Bedürfniß Abhülfe schafft. Es liegt nun von verschiedenen Seiten die Befürchtung vor, daß hiermit ein Eingriff in die Gemeindefreiheiten geschehe, aber diese Besorgnisse kann ich durchaus nicht anerkennen. Die jüdische Gemeinde hat sich ja wesentlich auf 3 Gebieten zu bethätigen, auf dem des Kultus, der Wohlthätigkeitspflege und der Schule. Was die beiden ersten Punkte anbetrifft, so werden dieselben durchaus nicht tangirt, in Bezug auf den dritten kann ich nur wünschen, daß die jüdischen Gemeindeschulen gänzlich abgeschafft würden, weil durch derartige konfessionelle Schulen der religiöse Haß und Hader nur befördert wird. Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu ertheilen; Sie erfüllen damit einen Akt der Gerechtigkeit und erreichen mit demselben eine weitere Etappe auf dem Wege der Gewissensfreiheit. (Beifall.)

Abg. v. Sybel: Ich würde es nicht verursacht haben, den früher vom Hause beschlossenen Resolutionen, die sich für eine Erwägung im Sinne der heutigen Vorlage aussprachen, entgegenzutreten, wenn nicht das Haus mit der Ablehnung des Klotz-Virchow'schen Antrages bei der Synodalordnung ein entgegengesetztes Prinzip befolgt hätte, und und weil ich es nicht für billig halte, den jüdischen Dissentern etwas zu bewilligen, was den christlichen versagt worden ist, nämlich die Aufhebung des Parochialzwanges bei Fortbestehen des Bekenntnißstandes. Nun ist gesagt worden, ein Unterschied zwischen beiden Konfessionen bestehe insofern, als der Christ, wenn er aus seiner Religionsgemeinschaft austritt, Christ bleibt, während der austretende Jude gleichsam den jüdischen Glauben abschwört. Diese Auffassung ist nach meiner Meinung ganz irrig. Der Jude, der seinen Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erklärt, braucht damit keineswegs seinen jüdischen Glauben zu verleugnen; er erklärt nur, daß in dieser Gemeinschaft der nach seiner Meinung rechte jüdische Glaube nicht mehr sei, daß er ihn mit sich herausnehme und nach wie vor Jude im vollsten Sinne des Wortes bleibe. Er steht hier also ganz so wie der Christ. Ich habe ferner den Einwand gehört, diese Religionsgemeinschaft der Judenheit könne nicht parallelisirt werden mit der christlichen Kirche in Bezug auf den Austritt, weil die jüdische Religionsgemeinschaft überhaupt gar keine Charakterzüge einer Kirche an sich trage, weil sie keine Dogmatik habe, weil sie außer den Gemeindeformationen keine höheren kirchlichen Organisationen habe. Wenn der Abg. v. Gerlach das Argument der Dogmatik vorbrächte, so würde es mich nicht wundern, wenn das aber von liberalen Politikern geschieht, so frappirt mich das in der That. Der Liberalismus sieht doch weit mehr auf die praktische Bethätigung, als die Uniformität des Dogmas, und ich sollte doch denken, daß das Judenthum durch die Zähigkeit seines religiösen Daseins recht eigentlich einen schlagenden Beweis dafür liefert, daß eine lebensfähige Kirche eine spezialisirte dogmatische Uniformität nicht nöthig habe. Was den Mangel an höheren kirchlichen Organisationen anbetrifft, so würde, wenn der Synodalordnung das Schicksal zu Theil geworden wäre, was ihr die Abgg. Virchow und Hänel zu bereiten suchten, die Streichung des summus episcopus, des landesherrlichen Kirchenregiments, der höheren Synoden 2c., die evangelische Kirche keinen anderen äußerlichen Zustand gehabt haben, als ihn jetzt die jüdische Religionsgemeinschaft bietet. Wenn Gewissenszwang vorläge, so würde ich mich ebenfalls für dieses Gesetz interessiren, aber es ist mir bis jetzt schlechterdings unmöglich gewesen, irgend ein Atom von Gewissenszwang in dem bisherigen Zustande, wie er in allen Erörterungen und Petitionen geschildert wird, zu entdecken. Ich finde hier keinen Gewissenszwang, sondern lediglich Finanzzwang; es handelt sich um rein formale Dinge, um gewisse Differenzen über die Form des Kultus, um die Frage, ob gewisse Gebete in hebräischer oder deutscher Sprache gebetet werden sollen, ob die Gesänge mit oder ohne Orgelbegleitung stattfinden sollen, ob gewisse Gebete um Rückkehr nach Jerusalem fortdauern sollen oder nicht. In allen diesen Punkten hat der gebildetere Theil unserer jüdischen Landesgenossen auf moderne Umgestaltung ohne irgend welches Verlassen der alten Grundlage hingewirkt, und die alte gläubige Partei, welche erklärt, daß dies ihr ein Abscheu sei, hat an verschiedenen Orten einen Kultus nach eigener Weise eingeführt. Da nun Niemand gezwungen ist, einen mißfälligen Gottesdienst mitzumachen, so können sich Beschwerden nur gegen das Fortbestehen der Steuer, aber nicht gegen einen angeblichen Gewissenszwang richten, und wer wegen dieser finanziellen Frage austritt, den kann ich nur als einen Mann bedauern der zu wenig Gemeinsinn hat, und als ein Beispiel fanatischer Rechthaberei, wie sie aller Orten vorkommt. Wir bewilligen im Etat jährlich eine gewisse Summe für Kultuszwecke und Niemand wird in der dadurch eintretenden Erhöhung der Steuern eine Verletzung der Religionsfreiheit sehen. Ich könnte mich also nur in einem Fall zur Annahme der Vorlage erklären: wenn es klar gestellt wäre, daß durch die Bewilligung der Wünsche der Dissidenten im Uebrigen keine nachtheiligen Folgen für das Gemeinwesen eintreten. Es ist aber von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, daß die Vermögens- und Kreditverhältnisse der jüdischen Parochien durch das Prinzip dieses Gesetzes einer schweren Gefährdung ausgesetzt sind. Ein Austritt aus der Kirche ist gewöhnlich kein leichter Schritt, weil Gefühle der zartesten Rücksicht hierbei in Betracht kommen, aber das Verlassen der Parochie kann durch die geringsten Rücksichten geschäftlicher Natur herbeigeführt werden. Nun steht es nach statistischen Angaben fest, daß nur ungefähr ⅓ oder ¼ der Gemeindeeinnahmen zu Kultuszwecken, der größte Theil also für die Gemeindeschulden, für Unterhaltung der Schulen, der Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. verwendet wird, und wenn nun Jemand wegen abweichender Meinung über die äußerlichen Formen des Kultus austreten und damit auch diese zwei Drittel bis drei Viertel der nicht für den Kultus bestimmten Ausgaben von sich abschütteln kann, so ist dies ein Verhalten, welches wir durch gesetzgeberische Thätigkeit zu ermuthigen nicht in der Lage sind. Der doppelte Beitrag zu den Kultuskosten, der durch die Zugehörigkeit zu zwei Parochien entstehen würde, kann der einzige Punkt zur Beschwerde bilden, und diesen will ich beseitigen; aber damit fällt denn auch das Motiv für die Aufhebung des Parochialzwanges fort. Denselben Gedanken spricht der Rabbiner Philippson in seiner Petition und der hier lebende Rechtsanwalt Makower in einem interessanten Buch aus, und auch ein früheres Mitglied der Fortschrittspartei, Dr. Kosch, hat sich im Jahre 1871 mit der größten Energie in gleichem Sinne ausgesprochen. Ich wünsche, daß diese so schwer wiegende Frage auf das Gründlichste geprüft werde, und beantrage daher die Ueberweisung an die Justizkommission.

Abg. Dr. Lasker: Wenn der Vorredner am Anfang seiner Rede sagt, daß er nicht versucht hätte, gegen die beiden früher gefaßten Resolutionen zu sprechen, wenn nicht ein gegentheiliger Beschluß des Hauses bei der Synodalordnung vorläge, so kann ich dies Gegentheil nicht anerkennen, denn weder bei der Synodalordnung noch bei diesem Gesetz erkennen Sie den Dissenters einen Antheil am Kirchenvermögen zu. Nun sagt der Vorredner, der Antheil bestehe hier allerdings nicht positiv durch Partizipirung am Kirchenvermögen, sondern nur negativ durch die Verneinung der Pflicht zur Beitragszahlung; aber zwischen diesen beiden Fällen ist doch ein enormer Unterschied, der sich nicht einmal dialektisch verwischen läßt. Wenn er dagegen behauptet, daß ein Jude aus der Religionsgemeinschaft austreten und doch Jude bleiben könne, so würde, wenn er im Stande wäre, dies in eine Gesetzesformel zu bringen, das vorliegende Gesetz völlig überflüssig sein, da aber die Richter über diesen Punkt anderer Meinung sind, so mußte dies Gesetz ergänzend eintreten. Der Abg. v. Sybel hat es nun versucht, auf eine theologischen Durchdringung des Judenthums einzugehen und hat erklärt, daß sich innerhalb desselben keine Konfessionen bilden könnten und alles, worum sich die Leute stritten, seien untergeordnete Punkte, so möchte ich ihn darauf hinweisen, daß dergleichen Untersuchungen eine politische Körperschaft gar nichts angehen; dieselbe hat sich nur um die äußere Verwaltung zu kümmern, aber darf nicht in die inneren Einrichtungen eingreifen; an dieser Grenze muß sie Halt machen. Wenn ich mich vermessen wollte, hier über die christliche Religion Betrachtungen anzustellen, so würden Sie mir entweder sagen, ich verstände nichts von der Sache, oder aber ich gehe in ein Gebiet über, welches zu erörtern das Haus nicht berufen sei. Herr v. Sybel dagegen erklärt alle Differenzen für finanzielle und die religiösen Bedenken für völlig untergeordnet, um eine Trennung herbeizuführen, während er doch als Historiker wissen müßte, um welcher geringen Differenzen willen in der christlichen Kirche Trennungen stattgefunden haben, wie z. B. in England, ob der Geistliche einen gewissen gestickten Mantel tragen soll 2c., und wie solche geringfügigen Kleinigkeiten geradezu zu Bürgerkriegen geführt haben. Nun sagt Abg. v. Sybel, es handle sich hier nicht um einen Gewissenszwang, da ja jeder vom Gottesdienst wegbleiben könne und nur sein Geld zu bezahlen brauche. Aber haben Sie nicht bei den Protestanten den Taufzwang aufgehoben, dürfen Sie nicht aus der protestantischen Kirche austreten, können in derselben Parochie wohnen bleiben und brauchen keiner anderen Konfession beizutreten; weshalb wollen Sie das nicht den Juden gestatten? Ich halte allerdings Geld- und Gewissensangelegenheiten für zwei völlig getrennte und nicht zu vereinigende Gegenstände; aber das Gesetz verlangt doch nicht die Erklärung, daß der Austretende aus Gewissensrücksichten die Zahlung nicht leisten könne, sondern daß er die religiöse Gemeinschaft mit der übrigen Gemeinde nicht wolle und deshalb von den Zahlungen entbunden zu sein wünscht. Das ist eine einfache Folge jener Erklärung. Sie können doch nicht von Staatswegen bestimmen, daß jemand, der konfessionell mit anderen Personen keine Gemeinschaft haben will, die erhabenen Lehren jener Religion aber anerkennt, exekutivisch gezwungen wird, mit jenen Personen zusammen zu bleiben. Die Entscheidung liegt hier in der Frage, ob der Staat einen solchen Zwang ausüben kann, wenn er leugnet, daß ein Grund vorhanden sei, aus religiösen Bedenken auseinanderzugehen. Kennen Sie genügend das Wesen des Judenthums, um die Möglichkeit einer konfessionellen Entwickelung innerhalb desselben in Abrede zu stellen, dann lehnen Sie den Gesetzentwurf ab und machen Sie ein untergeordnetes Geldarrangement nach dem Antrage Sybel. Erkennen Sie aber eine solche Möglichkeit an, dann müssen Sie aus Konsequenz Ihrer früheren Resolution dazu kommen, das Gesetz im Großen und Ganzen anzunehmen. Ich stimme auch dem Gesetzentwurf bei wegen seiner vorsichtigen Fassung, welche den Eigennutz als Ursache des Austritts entfernt und die Gewissensbedenken in den Vordergrund stellt. Ideell ist das erreicht durch die vorgeschriebene Austrittsformel, daß die betreffende Person aus Gewissensbedenken austrete. Man hat eine solche Erklärung für unwesentlich gehalten, an ihrer Stelle eine eidesstattliche Versicherung gefordert. Wir können eine solche Eidesleistung über Gewissensfragen von Staatswegen niemals fordern. Aber eine solche Erklärung ist auch nicht wirkungslos. Was hält denn die Personen, welche sich beschwert fühlen, ab, jetzt schon auch ohne das Privilegium des Abg. v. Sybel, auszutreten? Lediglich weil sie die Erklärung nicht abgeben wollen, daß sie aus dem Judenthum nicht austreten wollen, lediglich der Zwang, der durch dieses ideale Widerstreben auf sie ausgeübt wird. Bei anständigen Juden wird die jetzt geforderte Erklärung ebenfalls nicht leichtfertig gegeben werden. Aber auch für Personen, welche ihre Worte minder genau wägen und an welchen den Gemeinden viel liegt, ist eine bestimmte Grenze gezeichnet, die sie ohne Noth nicht werden überschreiten wollen, denn der Gesetzentwurf hat auch sehr praktische Hilfsmittel, um einem leichtfertigen Austritt vorzubeugen; unter diese zählt schon die fernere Beitragspflicht auf eine bestimmte Zeit, deren Dauer ich für unwesentlich halte. Der Abg. v. Sybel hat heute nach statistischen Mittheilungen, deren Richtigkeit ich nicht kenne, ausgeführt, daß ein Viertel aller Ausgaben nur für Kultuszwecke verwendet würde, drei Viertel aber für andere Verpflichtungen. Dann sind ja die austretenden Personen verpflichtet, während der ganzen durch das Gesetz bestimmten Zeit drei Viertel ihres Beitrages zu entrichten und sind nur zu einem Viertel entlastet. Diese Entlastung hat auch der Abgeordnete v. Sybel für gerechtfertigt erklärt, sie ist aber doch nicht geeignet, die geforderte Erklärung ohne Noth herbeizuführen. Je größer die Zahl der sonstigen Verpflichtungen bleibt, um so mehr verringert sich die Gefahr, daß Eigennutz bei dem Austritt im Spiele sein werde. Alsdann ist eine Klausel aufgenommen worden, welche den Einzelnen selbst bei vorhandenen moralischen Bedenken verhindern wird, ohne Noth auszutreten. Es ist dies die Entziehung des Rechts an den Begräbnißplätzen ferner Theil zu nehmen. Auf beiden Seiten ist man der Ueberzeugung, daß diese Klausel das Gesetz beinahe wirkungslos machen wird. Die Gesinnungsgenossen des Abg. v. Sybel sind darob beruhigt, während die Gegenpartei ihrer Beunruhigung in massenhaften Petitionen Ausdruck geben. Es sei, sagt man in denselben, der Wunsch auf der Stätte seiner Väter nach jüdischer Sitte begraben zu werden, so mächtig, daß wenn das Recht entzogen und chikanös oder nur streng juristisch von den jüdischen Gemeinden gehandhabt werde, dies viele vom Austritt zurückhalten würde. Gegen die Wegschaffung dieser Klausel habe ich drei Gründe. Der erste besteht darin, daß ich überhaupt den Ausritt zu einer ernsten Sache machen will und die loyalen Hindernisse nicht vermindern, sondern bestehen lassen möchte, um eben die Probe herbeizuführen, ob wirklich überwiegender Gewissenszwang heraustreibt. Zweitens kann ich keinen Rechtstitel finden, weshalb die religiösen Gemeinden solchen, die ihnen nicht mehr angehörig sind, das Mitbenutzungsrecht an den Begräbnißplätzen sichern müssen. Mögen die Ausgetretenen an den Staat oder an die politische Gemeinde sich wenden, die aus polizeilichen Gründen Abhülfe schaffen müssen. Es giebt weder einen juristischen noch einen Billigkeitsgrund, aus welchem man den religiösen Gemeinden diese Last auflegen könnte. Wenn nun die Personen, die sich vom Austritt durch die Nichtbenutzung des Begräbnißplatzes abgehalten finden, bei einer Erwägung der Religionsbedenken zu dem Schlußresultat kommen, lieber alle Bedenken zu tragen, als auf das Mitbenutzungsrecht an den Begräbnißplätzen zu verzichten, dann mögen sie die Gemeinschaft aufrecht erhalten. In großen Städten, wo zahlreiche Dissedenten vorhanden sind, wird dies zur Bildung einer besonderen Gemeinde mit besonderem Kirchhof führen; in kleinen Städten aber wird diese mächtige Waffe einen frivolen Austritt des Einzelnen verhindern können. Ich kann bezeugen, daß sämmtliche Mitglieder aus großen Gemeinden, die sich an mich gewandt haben, versicherten, daß dies Gesetz mehr reinigend als auflösend wirken werde. Sie werden mir zugeben, daß ich niemals einem Gesetz zustimmen würde, welches in der That den Bestand der jüd. Religionsgemeinschaft gefährden könnte. Sie wissen, daß ich nicht allein äußerlich dieser Gemeinschaft angehöre, sondern daß ich in ihrem Kern den idealsten Ausdruck finde, der nach dem Zeugniß aller Geschichte zum ersten Male der Menschheit in Form eines religiösen Bekenntnisses verkündet worden ist. Ich glaube, daß der wesentliche Inhalt des Judenthums im Bekenntniß zu dem einigen Gott liegt, und daß die Macht dieser lebendigen Ueberzeugung der Gemeinschaft, die zuerst in der Weltgeschichte mit dieser erhabenen religiösen Idee eingetreten ist, so lange Dauer geben wird, als überhaupt Religionsgemeinschaften existiren. Zu diesem Ausspruch berechtigt mich eine vieltausendjährige Geschichte, des unter den widerwärtigsten Verhältnissen leidenden Judenthums. Wer zwingt Sie, gegen die Zuversicht, daß das Judenthum aus seiner inneren Idee bestehen werde, Mißtrauen zu haben und ihm zu seinem Schutze den Exekutor zu geben? Der Abg. Hirsch wird für Danzig bezeugen, daß das Gesetz von 1847 dort gar keine Anwendung findet, daß die Gemeinde sich aus freien Stücken gebildet hat und sehr fest zusammenhält. Auch in ganz Amerika existirt kein Zwang für die Bildung der jüdischen Gemeinden und nirgends ist der feste Zusammenhang derselben größer als dort. Welche Entscheidung Sie aber auch diesem Gesetz geben mögen, ich bin äußerst erfreut, und dankbar für die Sympathien, in denen Unterstützer und Gegner dieses Gesetzes für die Interessen des Judenthums sich vereinigen. Es ist dies besonders erfreulich in der heutigen Zeit, in der die ungereimtesten Angriffe gegen die Juden von allen Seiten geschleudert werden. Diesem gegenüber sehe ich in der lebendigen Theilnahme des Hauses ein Zeugniß, welches die Juden gewiß mit Dank annehmen werden. Aber ich bitte Sie, die Reihe nicht umzukehren. Bei den Katholiken gestatten Sie, daß ein Theil aus Gewissensbedenken sich absondere und einen Theil des Vermögens an sich nehme; bei den Protestanten gestatten Sie, daß ein Theil sich absondere, aber nicht das Vermögen an sich nehme. Und nun steigern Sie es bei den Juden dahin, daß sie sich auch nicht absondern dürfen; ich kann von der Mehrheit des Hauses nicht annehmen, daß Sie aus großer Liebe zum Judenthum Privilegien einführen wollen, die für Ihr eigenes Bekenntniß versagt sind. Vielleicht glauben Sie, bei dem Judenthum bringe das gleiche Recht größere Gefahr. Ich bekenne, das Judenthum verdient geschützt zu werden, denn es bildet in gleichem Maße, wie die übrigen Bekenntnisse, gute Staatsbürger heran und ist in Wahrheit frei von jenen Kuriositäten, welche Judenfeinde aus kasuistischen Schriften zusammensuchen, und die man auch aus den kasuistischen Lehren anderer Konfessionen sammeln könnte. Gleichwohl bedarf das Judenthum eines besonderen Schutzes nicht, denn seine Kraft ist nicht geringer, als die anderer Bekenntnisse, und wird, da sie sich

durch Jahrtausende bewährt hat, auch sicher bestehen, ohne das verhaßte Privilegium eines Zwanges, der, lediglich um Geldzuschüsse zu erhalten, Streit über die intimsten Gewissensfragen und Unreinheit der Gesinnung an die Stelle setzt, wo nur Reinheit der Gesinnung walten sollte. Uebrigens wird der praktische Erfolg nicht das Auseinanderlaufen sein. Die Mennoniten, bei denen Alles auf Freiwilligkeit beruht, laufen auch nicht auseinander; im Gegentheil, sie halten ohne staatlichen Zwang fester zusammen. Oder hätten Sie gehört, daß die Juden gleichgiltig sind gegen ihre Religion? Vielleicht keine Religion hat so viel Märtyrer gehabt, als gerade sie. Meinen Sie in der That, diese paar Thaler, die ihnen der Abg. v. Sybel retten will, werden für die Gemeinden ein mächtiges Band sein? Ich halte diese Vertheidigung für wohlwollend und dankenswerth, aber nicht für gerecht. Was die geschäftliche Behandlung der Vorlage anlangt, so würde ich gern für die Verweisung an eine Kommission stimmen, wenn nicht zu fürchten stände, daß dies gleichbedeutend wäre mit einer Ablehnung der Vorlage für diese Session, da überdies auch der Hauptpunkt des Gesetzes genügend klargelegt worden, so bitte ich Sie, das Gesetz ohne kommissarische Vorberathung sofort im Plenum zu berathen (Beifall).

Die Debatte wird hiermit geschlossen.

Abg. v. Sybel verwahrt sich in persönlicher Bemerkung gegen die Auffassung und Folgerungen, welche der Abg. Lasker aus Mißverständniß aus seiner Rede gezogen.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt, die Vorlage an die um 7 Mitglieder verstärkte Justizkommission zu verweisen.

Abg. Löwenstein schlägt vor, den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung im Plenum zu berathen, jedoch bis zu dem Bericht über die bezüglichen Petitionen von der Tagesordnung abzusetzen.

Das Haus tritt dem letzteren Antrag bei.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Bei § 1, welcher die der eben genannten Besteuerung unterliegenden Gegenstände bezeichnet, bringt Abg. Berger zur Sprache, daß in Dortmund Dienstboten von Landwirthen, welche täglich den Konsumenten die Milch zuführen, wiederholt in Strafe genommen und die Dienstherrschaften zur Lösung von Gewerbescheinen für diese Dienstboten genöthigt worden sind, weil ein Gewerbebetrieb im Umherziehen vorliege. Redner wünscht von der Regierung die Bestätigung, daß diese Auffassung eine falsche sei.

Generalsteuerdirektor Burkhart ertheilt diese Bestätigung, indem er erklärt, daß Milch zu den von der Besteuerung ausgenommenen selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft gehöre.

Bei § 9, der die Höhe der Hausirsteuern festsetzt, spricht Abg. Köhler (Göttingen) die Hoffnung aus, daß den Beschwerden, die aus allen Theilen des Landes über die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen laut geworden sind, wirksame Abhilfe geschafft werde — ein Gegenstand, der auch den deutschen Reichstag bereits in vorjähriger Session auf Grund zahlreicher Petitionen beschäftigt habe. Durch diese Art des Hausirhandels werden das stehende Gewerbe und der reguläre Geschäftsbetrieb geschädigt, unreelle Waaren im Lande vertrieben und das Publikum vielfach getäuscht und übervortheilt, es müsse daher als ein Bedürfniß angesehen werden, diesem Mißbrauche mit geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Vor Allem empfiehlt Redner eine strenge Handhabung der darüber bestehenden Vorschriften.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden ohne Diskussion angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten.

Zu § 1, der die zu gewährenden Sätze nach den verschiedenen Rangklassen festsetzt, beantragt der Abg. Löwenstein den Unterschied zwischen Beamten vierter und fünfter Rangklasse aufzuheben, also beiden 500 M. für allgemeine Kosten und 10 M. auf Transportkosten für je 10 Kilometer zu gewähren. Der Antragsteller bestreitet die Richtigkeit der von der Kommission für die Beibehaltung des Unterschiedes geltend gemachten Parallele zwischen den preußischen Beamten fünfter Klasse und den Reichsbeamten der unteren Reichsbehörden. Die aus der Verordnung von 1817, die von einem gemüthlichen mittelalterlichen Geist durchweht sei, beibehaltenen Unterschiede der Rangklassen mögen ja bei den wichtigen Fragen des Vortritts in gewissen Zirkeln, bei Trinksprüchen, bei festlichen Gelegenheiten u. s. w. in alle Ewigkeit bestehen (Heiterkeit), hier komme es nur darauf an, ob sich die beiden Beamtenklassen nach ihren sozialen Verhältnissen, dem Aufwande für den Umzug 2c. unterscheiden, und das müsse verneint werden. Daß ein Unterschied zwischen den Umzugskosten eines verheiratheten Regierungsassessors und Regierungsrathes bestehe, könne nur Jemand behaupten, der in den Vorurtheilen der Verordnung von 1817 bis über die Ohren stecke. Auch in den Gesetzen über die Wohnungsgeldzuschüsse, die Diäten und Reisegelder der Beamten sei ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Geheime Rath Rüdorff tritt dem Antrag des Vorredners entgegen, der gegen die bisherige Entschädigung eine ganz außergewöhnliche Erhöhung für die Beamten fünfter Klasse, nämlich von 110 Prozent, enthalte und die Konformität mit den für das Reich geltenden Bestimmungen aufhebe. Derartige Dinge ließen sich nicht nach metaphysischen Grundsätzen ordnen, sondern es müßten dabei Geschichte und Tradition berücksichtigt werden.

Abg. Windthorst (Bielefeld) findet in der in dem Antrag Löwenstein enthaltenen unverhältnißmäßigen Erhöhung der Beamten fünfter Klasse nur eine Bestätigung dafür, daß dieselben bis jetzt gar zu schlecht behandelt worden sind.

Abg. v. Benda macht darauf aufmerksam, daß durch Annahme des Antrags Löwenstein eine allzu große Kluft zwischen den Beamten 5. Klasse mit 500 M. und den keiner Klasse angehörenden, so weit sie gesetzlich zu einem Tagegelderſatze von 9 M. berechtigt sind, mit 240 M. entstehen würde und daß die meistens in einem vorgerückten Alter stehenden Beamten 4. Klasse auch eine größere Familie besitzen und deshalb einer höheren Entschädigung bedürftig seien.

Der Antrag Löwenstein wird hierauf angenommen.

Außer dieser Modifikation erleidet § 1 der Regierungsvorlage noch insofern eine Aenderung, als auf Antrag der Kommission der letzte Absatz: „Von der hiernach sich ergebenden Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte derjenigen jährlichen Einkommensverbesserung ab, welche dem Beamten lediglich aus Anlaß der Versetzung zu Theil geworden ist“, — gestrichen wird.

Bei § 4, der eine Vergütung des für die bisherige Wohnung etwa noch aufzuwendenden Miethszinses längstens bis zu 9 Monaten als zulässig erklärt, beantragt der Abg. Wendorff, für diese Frist 1 Jahr festzusetzen und motivirt diesen Antrag damit, daß nach dem in Neuvorpommern geltenden Rechte ein Beamter in die Lage kommen könne, die Miethe für seine bisherige Wohnung noch für ein volles Jahr zahlen zu müssen.

Geh. Rath Rüdorff bittet, nicht Rücksicht auf dieses vereinzelte partikularrechtliche Gebiet zu nehmen; darauf wird der Antrag Wendorff abgelehnt.

§ 5 der Vorlage schließt eine Vergütung aus, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt.

Der Ref. Schröder (Königsberg) begründet den Antrag der Kommission auf Streichung des Paragraphen mit dem Hinweise darauf, daß derselbe zu allerlei Unzuträglichkeiten führen könne. Wünsche ein Beamter rein aus persönlichen Rücksichten seine Versetzung, so werde er gern selbst auf die Erstattung der Kosten verzichten.

Geh.-Rath Rüdorff erklärt es als nicht im Interesse des Dienstes, in solchen Fällen mit dem Beamten zu verhandeln. Die Ressortchefs könnten Bedenken tragen, aus persönlichen Rücksichten Versetzungen vorzunehmen, wenn der Säckel der Steuerzahler in Anspruch genommen werden müsse.

§ 5 wird hierauf gestrichen.

Auf Antrag der Kommission wird § 8 in folgender Fassung angenommen: „Personen, welche ohne vorher im Staatsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.“

Als neuer § 8a. wird eingeschaltet: „Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.“

In § 11 will die Vorlage die besonderen für einzelne Dienstzweige bestehenden Vorschriften vorläufig beibehalten, die Kommission dagegen nur das Reglement vom 31. Januar 1859 für Beamte der Staats- und der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen.

Ref. Schröder (Königsberg) motivirt den Antrag der Kommission durch den Hinweis darauf, daß nur bei den Eisenbahnbeamten besondere Verhältnisse vorliegen, indem bei diesen ein unentgeltlicher Transport durch die Bahn selbst erfolge. In den Motiven seien noch die Steuerbeamten hervorgehoben. Die für diese als wünschenswerth bezeichnete größere Latitude in den Versetzungen dürfe jedoch nicht zu einer Schädigung der Steuerbeamten führen, die bisher sehr schlecht gestellt seien.

Geh. Rath Rüdorff hebt hervor, daß auch für die Beamten des auswärtigen Amtes und die Wachtmeister der Gensdarmerie besondere Bestimmungen existirten, und daß der Finanzminister nach Erlaß des Gesetzes nicht versäumen werde, im Wege der Verordnung auch die Steuerbeamten zu berücksichtigen; man möge deshalb die Regierungsvorlage unverändert annehmen.

Abg. Löwenstein will mit Rücksicht auf das erste Moment die Vorlage akzeptiren, wenn ein Zusatz angenommen wird, wonach das Reglement für die Steuerbeamten aufgehoben wird, um die Steuerbeamten nicht von dem Wohlwollen des Finanzministers abhängig zu machen.

Abg. Kieschke bezeichnet es gleichfalls als durchaus erforderlich, die Steuerbeamten der Wohlthaten dieses Gesetzes theilhaftig werden zu lassen. Je öfter ein Beamter versetzt werde, desto reichlicher müsse er entschädigt werden.

Abg. Berger bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen. Wenn heute der Regierungskommissar noch weitere Beamtenkategorien zu den in den Motiven genannten Steuer- und Eisenbahnbeamten als hier in Frage kommend bezeichnet habe, so beweise dies, daß bei der Ausarbeitung der Vorlage nicht gründlich genug verfahren worden sei. Unter diesem Umstand könne man einzelne Beamtenklassen nicht leiden lassen. — Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Hiermit ist die Vorlage erledigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Die Budgetkommission empfiehlt die unveränderte Annahme der Vorlage.

Abg. Osterrath betont nochmals, daß die Verfassungsurkunde die jährliche Feststellung des Budgets verordne; es sei aber bereits früher darauf hingewiesen worden, daß unter dem Ausdrucke „Jahr“ in der Verfassungsurkunde nur das Kalenderjahr verstanden werden könne, der vorgelegte Gesetzentwurf schließe daher eine Verfassungsänderung in sich und sei deshalb auch an die für solche festgesetzten Fristen der Berathung und Beschlußfassung gebunden. Eine Verlegung des Etatsjahres müsse unter allen Umständen vermieden werden, da sie in dem gesammten wirthschaftlichen Leben der Nation, vor Allem aber in der eigentlichen Finanz- und Kassenverwaltung des Staates eine Umwälzung hervorrufe, deren angebliche Vortheile gar nicht im Verhältnisse ständen zu den Nachtheilen, welche die durch sie entstehende allgemeine Verwirrung nach sich ziehen würde. Auch die vorgeschlagene Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April werde die rechtzeitige Feststellung des Etats nicht herbeiführen und selbst, nachdem das Reich sich für Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April durch Annahme des bez. Gesetzes seitens des Reichstages entschieden habe, sei für Preußen das Festhalten an dem bestehenden Etatsjahre vorzuziehen, denn alle diejenigen Gründe, welche früher gegen die Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. Juli bis 1. Juli vorgebracht seien, sprachen ebenso sehr gegen die Zeit vom 1. April bis zum 1. April. Die Landesvertretung lege sich überdies durch die Annahme der Vorlage Befugnisse bei, welche sie verfassungsmäßig gar nicht besitze, es werde in der Vorlage die Bewilligung eines vierteljährigen Etats gefordert, während die Verfassungsurkunde nur jährliche Etatsbewilligungen kenne und die geforderte Bewilligung solle sogar für eine Periode Geltung haben, vor welcher das Mandat der Abgeordneten der jetzigen Legislaturperiode längst erloschen sei. Dies sei um so unzulässiger, als noch sehr wohl die Möglichkeit vorhanden sei, im Spätherbste nach den Neuwahlen dem neuen Abgeordnetenhause diese Vorlage zu machen.

Abg. v. Benda bestritt, daß die Vorlage einer Verfassungsänderung involvire, denn es sei zweifellos, daß die Verfassungsurkunde nicht das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr mit dem Worte Jahr meine. Diese Auffassung sei kaum jemals bestritten worden. Nachdem das Reich seinerseits mit der Verlegung des Etatsjahres vorangegangen sei, würde es zu ganz unhaltbaren Zuständen führen, wenn Preußen ihm nicht nachfolgen wollte. Dies werde von den hervorragendsten Praktikern unserer Finanzverwaltung durchweg bestätigt, da die preußische und die Reichsfinanzverwaltung viel zu eng verflochten seien, um die Zuträglichkeit und Möglichkeit einer solchen Trennung zugeben zu können.

Nachdem der Referent v. Kardorff nochmals die vom Vorredner angeführten Gründe, die die Kommission zur Anerkennung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der Vorlage bestimmt haben, kurz resümirt hat, wird der Gesetzentwurf sowie der demselben beigefügte Spezialetat für das erste Vierteljahr des Jahres 1877 ohne weitere Debatte genehmigt.

Schluß 2¾ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 10 Uhr. (Kompetenzgesetz.)

Das Jubiläum des Generals von Kirchbach.

Posen, 23. Mai.

r Ueber die gestrige Vorfeier zum 50jährigen Dienstjubiläum des kommandirenden Generals v. Kirchbach wird uns noch Folgendes mitgetheilt:

Als die Vorfeier pünktlich 7¼ Uhr Abends mit dem Gesangständchen des Sängerchors des k. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums begann, war vor dem Gebäude des Generalkommandos, der Wohnung des Jubilars, anfänglich eine geringe Menschenmenge versammelt, doch schwoll diese allmälig bei der schönen Witterung auf viele Hunderte an. Durch Schutzmannschaft und Soldaten war die Seite der Wilhelmsstraße längs des Generalkommandos abgesperrt, ebenso in derselben Länge die Allee in der Wilhelmsstraße — Der Sängerchor des k. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums sang zunächst den Choral „Lobe den Herrn, den mächtigen König“. Der Jubilar sprach alsdann in längerer Rede dem Gymnasiallehrer Schmidt seinen Dank für die Freude aus, die ihm durch den Sängerchor bereitet werde, worauf Gymnasiallehrer Schmidt dem Herrn General zu seinem Jubiläum beglückwünschte. Es wurden alsdann „Die Wacht am Rhein“ und das Jubellied „Hurrah! erhebt den Jubelsang“, komponirt von Gräf, vorgetragen. Zum Schluß richtete der Herr General an die jugendlichen Sänger einige kräftige Worte, in welchen er sie auffordert, einst zur Freude des Kaisers und zum Wohle des Vaterlandes zu wirken. — Nachdem der Sängerchor des kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums sich entfernt hatte, begab sich ein zahlreicher Sängerchor des allgemeinen Männer-Gesangvereins auf den Hofraum des Generalkommando's und sang hier, theils unter Orchesterbegleitung, den Psalm: „Der Herr ist mein Hirt“ von Klein, sodann das Körner'sche Schwertlied (Melodie von C. M. v. Weber) und das Lied von Schuppert „Das deutsche Schwert“. Nach dem letzten Liede trat General v. Kirchbach, dem zuvor der Text sämmtlicher Gesänge eingehändigt worden war, an den Sängerchor heran. Aus der Mitte desselben trat der Vorsitzende des Männergesangvereins, Mittelschullehrer J. Lehmann, an den Jubilar heran und richtete an denselben etwa folgende Ansprache: Der allgemeine Männergesangverein habe Sr. Exzellenz heute seine Ehrerbietung und Huldigung darbringen wollen, indem die hiesige deutsche Bevölkerung der Verdienste gedenke, welche sich der Gefeierte zu Zeiten der Gefahr um die Aufrichtung des deutschen Vaterlandes erworben. Der Männergesangverein gedenke aber auch dankbar des Schutzes, welchen der Jubilar als Höchstkommandirender dem deutschen Wesen, zu dem ja auch der deutsche Gesang gehöre, in den Ostmarken unseres Vaterlandes zu Theil werden lasse. An diese Worte schloß sich ein von den Sängern auf den Jubilar ausgebrachtes musikalisches Hoch. Der Herr General dankte, sichtlich gerührt und mit herzlichen Worten für die ihm dargebrachte Ovation, „die ihn um so angenehmer berühre, als sie aus der Mitte der Bevölkerung komme; er empfinde jetzt lebhaft, welch' angenehmes Gefühl es für den Soldaten sei, wenn ihm nach vollbrachter Pflicht solche Anerkennung Seitens der Bevölkerung zu Theil werde.“ Der Herr General lud alsdann die Sänger ein, de Musikvorträgen der sämmtlichen Militärkapellen der Garnison Posen beizuwohnen, worauf die Sänger sich vor dem Generalkommando aufstellten.

Sämmtliche 6 Militärkapellen (drei Infanterie-Kapellen, und die drei Trompetercorps der Husaren, der Feld- und der Festungs-Artillerie) hatten sich indessen in der Allee auf der Wilhelmsstraße vor dem Gebäude des Generalkommandos aufgestellt, und begannen nun ihre Musikvorträge. Zunächst spielten sämmtliche Musikchöre die Weber'sche Jubel-Ouvertüre, worauf Piecen der einzelnen Musikchöre folgten; den Schluß bildete der vom Kapellmeister des 46. Infanterie-Regiments, Stolzmann, komponirte v. Kirchbach-Jubiläums-Marsch, gespielt von sämmtlichen Musikchören. — Um 9 Uhr Abends schloß sich an diese Musikvorträge ein großer, von zahlreichen Trommlern und den Musikchören aufgeführten Zapfenstreich, welcher sich durch die Wilhelmsstraße, die Friedrichsstraße, über den Wilhelmsplatz und von da zurück nach dem Generalkommando bewegte, wo das Abendgebet und die Retraite geblasen wurde.

Heute Vormittags fand beim Herrn kommandirenden General nach der Morgenmusik, welche um 8 Uhr von der Kapelle des 46. Inf.-Rgts. und dem Trompeterchor des Westpr. Kürassier-Regmts. Nr. 5 dargebracht wurde, von 9 Uhr ab gemäß dem bereits mitgetheilten Programme der Empfang der Herren vom Militär, und von 10 Uhr ab der Empfang der Zivilbehörden 2c. statt. Seitens der städt. Behörden waren der Oberbürgermeister Kobleis, der Bürgermeister Herse, der Stadtverord.-Vorsteher Justizr. Pilet und der Stellvertreter desselben, Kommerzienrath B. Jaffe, erschienen, und überreichten dem Jubilar, das Diplom als Ehrenbürger der Stadt Posen. Dieses Diplom ist von Herrn Wilhelm Kornfeld in kunstvoller Weise mit der Feder gezeichnet und zeigt in seinem unteren Theile in der Mitte den Genius der Geschichte, welcher mit ehernem Griffel die Thaten einträgt, zu den beiden Seiten zwei gestürzte Giganten (Frankreich und Oesterreich) und weiter an den Seiten nach dem Rande hin in leichteren Strichen das posener Rathhaus und das Denkmal auf dem Wilhelmsplatze. Das Diplom wird in seinem oberen Theile durch ein Gesims mit Kapitälern im Renaissancestil bekrönt. Auf diesem Gesimse ruhen in der Mitte zwei Genien mit Lobeerkränzen, an denen sich ein Band mit der Inschrift: 23. Mai 1876 befindet; der eine Genius schaut rückwärts (in die Vergangenheit) der andere vorwärts (in die Zukunft). Zwischen den Genien befindet sich das posener Stadtwappen, vom preußischen Adler beschützt, und seitwärts von den beiden Genien bemerkt man Fahnen, Kanonen und sonstige Trophäen. Zu den beiden Seiten hängen von der Bekrönung 6 Wappenschilde herab, auf denen sich folgende Inschriften befinden: Nachod, Skalitz, Schweinschädel, Königgrätz auf der einen Seite; Wörth, Sedan, Weißenburg, Mont Valerien auf der anderen. Der Ehrenbürgerbrief selbst, welcher in den durch die obigen allegorischen Figuren, Embleme 2c. umgrenzten Raum eingeschrieben ist, hat folgenden Wortlaut:

Wir Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Posen, in freudiger und herzlicher Theilnahme für das heute sich vollziehende 50jährige Dienstjubiläum des vieljährigen Einwohners unserer Stadt, Herrn Generals v. Kirchbach, in dankbarer und ehrfurchtsvoller Anerkennung der hohen Verdienste, welche der Herr General v. Kirchbach durch seinen hervorragenden Antheil an den großen Kriegen des letzten Jahrzehnts um das Vaterland durch die ruhmreiche Führung der posener Division im österreichischen, des posener Armeecorps im französischen Kriege um die Provinz und Stadt Posen sich erworben hat, kraft unseres Rechtes aus § 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verleihen Seiner Exzellenz dem königl. General der Infanterie und kommandirenden General des V. Armee-Corps, Herrn Hugo Ewald von Kirchbach, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Posen. Posen am 23. Mai 1876. Der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung. Kohleis. Herse. Pilet. B. Jaffe.

Diese Inschrift ist von den Worten: Seiner Exzellenz dem 2c. ab in größeren, kunstvollen farbigen Buchstaben ausgeführt, die sich von dem im Hintergrunde leicht gezeichneten Wappen des Jubilars abheben. Am unteren Ende des Diploms befindet sich an breitem rothweißem seidenem Doppelbande in hölzerner Kapsel das große Stadtsiegel. Das geschmackvoll ausgeführte Blatt, welches über einen halben Meter hoch ist, liegt unter Glas und erscheint wie ein Bild von einem prachtvollen Rahmen umgeben, es ist dies eine auf der Vorderseite offene Mappe aus violettem Seiden-Sammet, innen gefuttert mit violettem Seiden-Moiree. Der vordere Deckel dieser Mappe ist von einer facettirten Spiegelscheibe durchbrochen, durch welche man den Ehrenbürgerbrief in der Mappe erblickt. Die Spiegelscheibe ist von einem vergoldeten Rahmen umgeben, und zeigt die Vorderseite der Mappe überdies geschmackvolle Verzierungen. Die ganze Mappe liegt in einem starken Kasten, welcher mit schwarzem Leder überzogen und innen mit violettem Tibet gefuttert ist. Wie wir hören, ist die Mappe in Offenbach a. M., bekannt und renommirt durch seine Luxus-Lederarbeiten 2c., angefertigt worden. Es gehört ein starker Mann dazu, um dieses Ehrendiplom dem Jubilar zu überreichen.

Unter den verschiedenen militärischen Persönlichkeiten, welche an diesen Morgen empfangen werden, befindet sich auch, wie bereits mitgetheilt, eine Depution des 3. Magdeburgischen Infanterieregiments Nr. 66. Dieselbe ist bereits gestern angelangt und besteht aus den Herren: Oberst Bechstatt, Kommandeur dieses Regiments, Oberst-Lieutenant v. Werder, Hauptmann Gärtner und Premier-Lieutenant Engholm.

Lokales und Provinzielles.

Posen 23. Mai.

— Der „Staatsanzeiger“ publizirt folgende Bekanntmachung des Oberpräsidiums unserer Provinz über die Veränderungen in der Verwaltung der Erzdiözesen Posen und Gnesen:

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat den königlichen Landrath Nollau zu Gnesen auf seinen Antrag von seinen Funktionen als Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensver-

waltung in der Diözese Gnesen entbunden und an dessen Stelle den königlichen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Posen, Ober-Regierungsrath Freiherrn von Massenbach, auf Grund der §§ 6 und 9 sequ., sowie des § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zugleich zum Kommissarius ernannt, um innerhalb der Diözese Gnesen das dem erzbischöflichen Stuhle von Gnesen und Posen gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Zugleich ist der königliche Regierungsrath Perkuhn zu Posen zum ständigen Vertreter des königlichen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diözesen Gnesen und Posen bestellt worden.

In Gemäßheit des § 11 des angeführten Gesetzes bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsthätigkeit des königlichen Ober-Regierungsraths, Freiherrn v. Massenbach, als Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Gnesen mit dem 15. d. M. begonnen hat.

Posen, den 19. Mai 1876.

Der Ober-Präsident. In Vertretung: Wegner.

r. Der Bau der Eisenbahn-Posen-Schneidemühl-Belgard wird, wie bereits mitgetheilt, zum Herbste d. J. in Angriff genommen werden, der Bau der Warthebrücke schon früher. Alles Uebrige in Betr. der landespolizeilichen Prüfung der Strecke Zlotnik-Tarnowo (am 11.–13. d. M.), der auf dieser Strecke, sowie zwischen Zlotnik und Posen anzulegenden Haltestellen, und des in der Nähe der Bahn zu errichtenden Forts ist bereits in Nr. 337 der „Posener Ztg." (vom 16. Mai) in einer Korrespondenz aus Obornik mitgetheilt worden.

— Die beiden deutschen Theater veranstalten morgen (24. d.) zur Feier des 50jährigen Jubiläums des kommandirenden Generals v Kirchbach Festvorstellungen. Das Interims-Stadttheater bringt einen Festakt und die Stücke „Wallenstein's Lager", „Die Wacht am Rhein" und „Vater Kurmärker und Mutter Picarde", das Interims-Theater einen Festakt und das Lustspiel „Des Königs Befehl". Herr v. Kirchbach hat, wie uns mitgetheilt wird, an diesem Abende beiden Theatern seinen Besuch zugesagt und wird sich zuerst in's Interims-Stadttheater (im Hildebrand'schen Garten) und etwa gegen 9 Uhr in's Interims-Theater (in der Königsstraße) begeben.

— **Eine Versammlung** der Delegirten von ungefähr 70 polnischen Bauernvereinen tagte Sonntags im hiesigen Bazarsaale unter dem Vorsitze des Anwalts dieser Vereine Herrn v. Jackowski. Den polnischen Blättern zufolge sollen diese Vereine bereits 4000 Mitglieder zählen, was einen Beweis für die Rührigkeit der polnischen Agitation unter der Landbevölkerung liefert. Von den 250 anwesenden Personen waren 200 Landleute, die übrigen aber die Vorstände der Vereine. Geistliche waren wegen des Sonntags mit Ausnahme eines Einzigen nicht erschienen. An den Berathungen, die sich auf wirthschaftlichem Gebiete bewegten, betheiligten sich fast nur die Vorsitzenden der verschiedenen Vereine, meist adlige Gutsbesitzer. Wir heben daraus hervor, daß der Anwalt der Vereine, Hr. v. Jackowski, mit dem Agenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Herrn Stadtrath Annuß einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach die Mitglieder der Vereine bei dieser Gesellschaft ihre bewegliche Habe, z. B. ihr Vieh, Hausgeräth ꝛc. in Zukunft versichern können. Andere Gesellschaften hatten es abgelehnt, die Versicherung so geringer Objekte anzunehmen.

r. **Der Rathhausthurm** ist heute zu Ehren des 50jährigen Dienstjubiläums des kommandirenden Generals v. Kirchbach mit Fahnen geschmückt.

r. **Am Rathhausthurm** wurden Sonntag Morgens von der Steigerabtheilung des Rettungsvereins einige Uebungen abgehalten. Zunächst wurden mittelst der dort an der ersten Gallerie angebrachten Vorrichtungen einige Steine, dann der Thurmwächter, und zuletzt ein Steiger herabgelassen. Ferner ergaben Versuche mit einer Spritze, daß von der Gallerie des Thurmes mittelst des Spritzenrohres der Strahl bis in die oberste Gallerie getrieben werden konnte; mittelst des Hydranten dagegen drang der Strahl nur bis zur Uhrscheibe. Im Falle also im Rathhause ein Feuer ausbräche und dem Thürmer der Ausweg über die Treppe abgesperrt wäre, würde doch in jedem Falle sein Leben gerettet werden können; auch würde man, falls die Thurmspitze durch Blitzschlag ꝛc. in Brand geriethe, im Stande sein, mit Erfolg den Brand zu löschen.

r. **Die Renz'sche Kunstreitergesellschaft** trifft in c. 4 Tagen hier ein. Der Geschäftsführer von Renz befindet sich bereits in Posen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Märkisch Posener Eisenbahn.** In der am 20. d. M. Abends in Berlin stattgehabten Berathung einzelner großer Stammprioritätenbesitzer und einiger Mitglieder des Verwaltungsrathes ist der Beschluß gefaßt worden, im Verwaltungsrath zunächst die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzuregen, deren Aufgabe es sein würde, eine Deputation des Verwaltungsrathes zu ernennen mit dem Mandat, in Verhandlungen mit der königlichen Staatsregierung wegen eines eventuellen Verkaufs der Bahn an den Staat einzutreten.

** **Wien** 22. Mai. Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn betrugen in der Woche vom 13. bis zum 19. Mai 179,913 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 54,797 Fl.

** **Wien**, 22. Mai. Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 13. bis zum 19. Mai 532,914 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 22,661 Fl.

Briefkasten.

L. in O. F. Flinzer ist Zeicheninspektor für sämmtl. städtische Unterrichtsanstalten Leipzigs und hat jetzt bei Velhagen und Klasing in Leipzig ein „Lehrbuch des Zeichenunterrichts an deutschen Schulen" erscheinen lassen, das wir ihnen seiner wissenschaftlichen Methode und Begründung wegen sehr empfehlen können. Auch die 43 Abbildungen im Text und die 26 beigegebenen lithographischen Tafeln werden Ihren Anforderungen genügen

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wilhelmshaven, 22. Mai. Das deutsche Panzergeschwader ist heute Nachmittag um 4 Uhr unter Kanonendonner in See gegangen. Der Oberbefehlshaber desselben, Contreadmiral Batsch, befindet sich an Bord der Panzerfregatte „Kaiser".

Bremen, 22. Mai. Die bremer Wollwäscherei in Burglesum ist in der vergangenen Nacht mit Ausnahme des Schornsteins, des Kesselhauses und des Maschinenhauses niedergebrannt. Von der ungewaschenen Wolle ist nur ein kleiner Theil geborgen worden, der aber ebenfalls stark beschädigt ist. Alle Waschmaschinen, Trockenmaschinen und Kammmaschinen sind total ruinirt. Der Schaden wird auf 1½ Mill. Mk. geschätzt. Die Waaren, Gebäude und Maschinen waren bei verschiedenen Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert.

Wien, 22. Mai. Das italienische Ministerium hat, wie die „Montagsrevue" meldet, Verhandlungen mit dem Bankhause Rothschild eingeleitet, die im Wesentlichen auf eine Reduktion der im baseler Vertrage fixirten Ablösungssummen für die italienischen Linien der Südbahn hinauslaufen. — Die „Montagsrevue" glaubt bestimmt zu wissen, daß die österreichische Regierung eine gleichviel wie geartete Modifikation des wiener Vertrags und der baseler Konvention auf das Entschiedenste perhorreszirt, insbesondere alle eine Ermäßigung des Kaufpreises anstrebende Zumuthungen für absolut undiskutirbar erklärt und daß sie eine gleich energische Haltung von der Verwaltung der Südbahn und dem Bankhause Rothschild erwartet. Die italienische Regierung habe nur die Wahl, die Konvention anzunehmen oder abzulehnen.

Pest, 22. Mai. Die Reichsrathsdelegation hat das Ordinarium und das Extraordinarium des Marinebudgets angenommen und zwar ersteres mit einem Gesammtabstrich von 572,360 Fl., letzteres nach der Regierungsvorlage.

Brüssel, 22. Mai. Bei den Wahlen zu den Provinzialräthen haben die Liberalen in Antwerpen und Nivelles, welche bisher durch klerikale Mitglieder vertreten waren, den Sieg davongetragen. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch bei den am 4. Juni stattfindenden Ergänzungswahlen zur Deputirtenkammer die Liberalen die Majorität erhalten werden.

Paris, 22. Mai. Bei den gestern für die von der Deputirtenkammer kassirten Wahlen stattgehabten Ersatzwahlen wurden ein Monarchist, 4 Bonapartisten und 6 Republikaner gewählt. Außerdem sind 2 Stichwahlen nothwendig. Die 6 jetzt von Republikanern eingenommenen Sitze gehörten bei der ersten Wahl sämmtlich den Monarchisten an.

Versailles 22. Mai. In der heutigen Sitzung des Senats vertheidigte Viktor Hugo seinen Amnestieantrag. Derselbe wurde jedoch abgelehnt. Der Senat vertagte sich hierauf bis zum Mittwoch.

Rom, 22. Mai. In der gestern Abend stattgehabten Sitzung der Kammission zur Prüfung der baseler Konvention gab der Ministerpräsident und Finanzminister Depretis nähere Aufklärungen bezüglich der fraglichen Vereinbarungen und behielt noch weitere Aufschlüsse vor. Irgend ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

London, 22. Mai. Die Ottomanbank ist aus Kairo telegraphisch angewiesen, den fälligen Kupon der 9prozent. egyptischen Anleihe von 1867 einzulösen.

Smyrna, 22. Mai. Das österreichische Kanonenboot „Nautilus" ist gestern hier eingetroffen.

Philadelphia, 22. Mai. Die Ausstellungskommissarien haben 250 Preisrichter ernannt, von welchen die Hälfte aus Ausländern besteht. Die Preisrichter werden ihre Berichte so zeitig erstatten, daß noch vor dem 31. Juli d. J. die Preisvertheilung erfolgen kann.

London, 22. Mai. Im Unterhause erklärt Disraeli auf Anfrage Kampbells, es sei wahr, daß England sich außer Stande gesehen, den Vorschlägen der Nordmächte hinsichtlich der Orientfrage beizupflichten; er glaube, daß die Vorschläge noch nicht formell der Pforte mitgetheilt seien und daher sei es noch unmöglich, dieselben dem Parlamente vorzulegen.

Stromberícht.

(Aus dem Sekretariat der Handelskammer.)

Aus Obornik.

17. Mai: 25 Flöße, Jakob Czychi, mit Rundholz von Sieradz nach Glietzen, Kahn IV 28, Johann Skrzypziak, leer, von Sieradz nach Glietzen.

18. Mai: 25 Flöße, Anton Czabelski, 41 Flöße Adolph Belmick, beide mit Rundholz von Sieradz nach Glietzen, 19 Flöße, Marcin Jankowski, mit Rundholz von Konin nach Glietzen.

Angekommene Fremde

23. Mai.

Mylius' Hotel de Dresde. Sr. Erlaucht Reichsgraf zur Lippe a. Schl. Neudorf, Landtagsmarschall und Landrath Frhr. v. Unruhe-Bomst a. Wollstein, Se. Excellenz General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur v. Rauch a. Glogau, Se. Excellenz General-Lieutenant v. Bernhardi a. Danzig, General-Major und Brigade-Kommandeur v. Ostrowski a. Glogau, General-Major und Brigade-Kommandeur v. Busse a. Glogau, Oberst v. Winterfeld a. Glogau, Oberst und Kommandeur des Königs-Grenadier-Regiments Graf v. Schlieffen a. Liegnitz, Oberst und Kommandeur des 50. Inf.-Regts. v. Bastineller a. Rawicz, Oberst v. Knobelsdorf a. Züllichau, Oberst und Kommandeur des 1. Schles. Dragoner-Regts. Lüder a. Lüben, Oberst v. Heyne a. Glogau, Oberst a. D. Herwarth v. Bittenfeld a. Berlin, Major v. Wuthenau a. Guhrau, Major und Kommandeur des Sächs. Husaren-Regts. v. Kirchbach a. Dresden, Major im Generalstabe v. Knesebeck a. Glogau, Hauptmann v. Wolf a. Glogau, Rittergutsbesitzer und Lieut. Mollard a. Gora, Fräul. Stensch a. Tarnowo, Rentier Hepner a. Berlin, die Kaufl. Robinsohn, Geiß, Groschke, Casparius, Brenkmann, Friedländer und Freudenreich a. Berlin, Oberland a. Breslau und Kranig a. Stettin.

Buckow's Hotel de Rome. Major und Flügel-Adjutant Sr. Maj. des Königs von Sachsen v. Ehrenstein aus Dresden, Gen.-Kommandant v. Zglinicki und Oberst v. Netzo aus Glogau, Hauptm. v. Reibnitz aus Neisse, Major Ritter aus Glogau, Rittmeister v. Witzleben aus Muskau, Oberst Müller u. Major v. Kezewski a. Görlitz, Pr.-Lieut. Engholm, Hauptm. Gaertner, Oberst Bächstätt u. Oberst-Lieut. v. Werder sämmtl. v. 66. Inf.-Rgt. a. Magdeburg, Oberst-Lieut. v. Knesenbeck aus Berlin, Oberst v. Schroetter aus Sprottau, Oberst Bleibtreu aus Gnesen, Ober-Präsident von Schlesien Graf Arnim Boytzenburg aus Breslau.

Tilsner's Hotel Garni (Nachfolger Vogelsang.) Die Kaufl. Janicki und Frau a. Schroda, Bergel, H. Nasse und Feaubert a. Berlin, Nagel a. Stettin, Jeandier a. Lyon, Schwartz a. Breslau und Wodrich a. München, Hotelier Nowolecki a. Kalisch, Beamter Potepow a. Kalisch.

Stern's Hotel de l'Europe. Schauspieler Rechtmann a. Berlin, Geschäftsführer Gerard Schultz nebst Frau a. Berlin, Kauf-Spitzer a. Berlin.

Hotel zum schwarzen Adler. Die Gutsbesitzer v. Scheliski a. Macew und v. Swinarski a. Skąpe, die Kaufleute Peyzderski a. Mroczen und Deulshorn a. Witkowo, Bürger Kędzierski a. Strzelno.

Hotel de Paris. Die Kaufleute Haase aus Kostrzyn, Kowalski aus Mogilno, Boas aus Wreschen, Stuzewicz aus Dresden, Wuthe aus Liegnitz, die Rittergutsbesitzer v. Gladysz aus Pieszno, v. Rychlowski aus Szczytnik, v. Chrzanowski und Familie aus Ostrowo, die Gutsbesitzer Weidner aus Pietrowo, Daszkiewicz aus Tremessen, Literat Gniadkowski aus Bromberg, Fabrikant Trenther aus Breslau.

Keilers Hotel. Die Kaufleute Kaphan aus Miloslaw, Bohn u. Frau aus Breslau, Held aus Kirchhain, Friedmann aus Konin, Cohn aus Warschau, Levy aus Strzalkowo, Schweriner aus Birnbaum, Engländer u. Feibisch aus Neustadt b. P., Keiser aus Rakwitz, Hoffmann aus Zerkow, Gutmann aus Landsberg a. W., Kuttner, Jaffe und Boas aus Wreschen, Borchardt und Pinner aus Pinne, Hirsch aus Buk, Fuchs aus Schocken, Knopf aus Birnbaum, Bibo aus Grätz, Lessler und Krause aus Rogasen und Körbel aus Samter, Viehlieferant Klakow aus Guschterh. und Posthalter v. Jaworski aus Schwarzenau.

Grand Hotel de France. Die Rittergutsbesitzer von Romocki a. Polen, v. Lebkowski a. Pęclawic und Prinz Sulkowski a. Reisen, Fabrikant Casparius a. Berlin, Kaufmann Toboll a. Schneidemühl.

Scharffenbergs Hotel. Die Kaufleute Biermann a. Dresden, Manus a. Berlin, Luedecke a. Landsberg a. W., Weyer u. Schweitzer a. Berlin, Landau a. Wongrowitz, Gellert und Sohn aus Pleschen, Fabrikant Reichenberg a. Hamburg, Gutsbesitzer Dittmar a. Slavany-Mühle, Zimmermeister Schmidt a. Wollstein, Distrikts-Kommissarius Weyert aus Owinsk, Rittergutsbesitzer Wisleceny aus Konarskie.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 22. Mai. Fest, wenig belebt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204, 35. Pariser Wechsel 80, 97. Wiener Wechsel 169, 40. Böhmische Westbahn 152½. Elisabethbahn 121. Galizier 162⅛. Franzosen*) 219½. Lombarden*) 63¼. Nordwestbahn 121–. Silberrente 58¼. Papierrente 55¼. Russ. Bodenkredit 86¼. Russen 1872 98–. Amerikaner 1885 101⅝. 1860er Loose 99¼. 1864er Loose 272, 00. Kreditaktien*) 113–. Oesterr. Nationalbank 698, 00. Darmst. Bank 103½. Berliner Bankverein 81⅝. Frankfurter Wechslerbank 76⅝. Oest. Bank 90⅝. Meininger Bank 78⅝. Hess. Ludwigsbahn 100. Oberhessen 72⅛. Ung. Staatsloose 143, 00. Ung. Schatzanw. alt 84⅞. do. do. neue 81¾. do. Ostb.-Obl. II. 60–. Centr.-Pacific 92⅜. Reichsbank 154⅛.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 113¼, Franzosen 219, Lombarden 63¼, 1860er Loose –, Nordwestbahn –. Galizier –.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 22. Mai. Anhaltend geschäftslos. Bahnen schwach, Renten behauptet, Prioritäten theilweise höher.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 75. Silberrente 69, 40. 1854er Loose 105, 00. Nationalbank 829, 00. Nordbahn 1812. Kreditaktien 133, 00. Franzosen 257, 50. Galizier 191, 50. Kasch.-Oderb. 97, 50. Pardubitzer –, –. Nordwestb. 129, 00. Nordwestb. Lit. B –, –. London 120, 20. Hamburg 58, 50. Paris 47, 35. Frankfurt 58, 50. Amsterdam 99, 00. Böhm. Westbahn –, –. Kreditloose 155, 50. 1860er Loose 108, 20. Lomb. Eisenb. 73, 00. 1864er Loose 130, 20. Unionbank 61, 00. Anglo-Austr. 64, 70. Napoleons 9, 55–. Dukaten 5, 67. Silbercoup. 102, 70. Elisabethbahn 143, 50. Ungar. Präml. 70, 00. D. Rchsbknt. 58, 95. Türkische Loose 16, 50.

Paris, 22. Mai. Fest und belebt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente –, –, Anleihe de 1872 105, 42½, Italienische 5 pCt. Rente 72, 20, do. Tabaksaktien –, –, do. Tabaksobligationen –, –, Franzosen 550, 00, Lombard. Eisenbahn-Akt. 158, 75, do. Prioritäten 226, 00, Türken de 1865 12, 15, do. de 1869 67, 00, Türkenloose 36, 75.

Crédit mobilier 147. Spanier extér. 13⅛, do. intér 12⅝, Suezkanal-Aktien 723, Banque ottomane 352, Société génerale 522. Egypter 211, Crédit foncier 695. — Wechsel auf London 25, 23⅛.

London, 22. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 96$\frac{5}{16}$. Italien. 5proz. Rente 71⅛. Lombarden 5$\frac{5}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue –. 5proz. Russen de 1871 95⅝. 5proz. Russen de 1872 –. Silber 52¼. Türk. Anleihe de 1865 12$\frac{1}{16}$. 5proz. Türken de 1869 13¼. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104¼. do. 5proz. fund. 106⅝. Oesterreich. Silberrente –. Oesterreich. Papierrente –. 6proz. ung. Schatzbonds 83. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 80. 5proz. Peruaner 20–. Spanier 13⅛.

Platzdiskont 1⅜ %.

In die Bank flossen heute 89,000 Pfd. Sterling.

Produkten-Course.

Danzig, 22. Mai. Getreide-Börse: Wetter: Vormittag warm, dann etwas Regen bei wieder kühlerer Temperatur.

Weizen loko wurde am heutigen Markte höher als am Sonnabend gehalten, wodurch Käufer wohl veranlaßt worden sind, nicht zu kaufen, denn es sind nur 90 Tonnen gehandelt; außerdem ist noch ein gestern stattgefundener Verkauf von 32 Tonnen fein hochbunt glasig 129 Pfd. zu 225 M. bekannt geworden. Heute ist bezahlt für Sommer- 131 Pfd. 206 M., 134 Pfd. 207 M., hellfarbig 126 Pfd. 213 M., fein hochbunt glasig 135 Pfd. 230 M., alt hell- und hellbunt 132, 133 Pfd. 220, 225 M. per Tonne. Termine höher gehalten. Mai, Mai-Juni, Juni-Juli 214 M. Br., 212 M. Gd., August-Septbr. 216 M. Br., 215 M. Gd., Septbr.-Oktbr. 217 M. Br., 215 M. Gd. Regulirungspreis 212 M. Gekündigt 50 Tonnen.

Roggen loko theuer bezahlt, alt-polnisch 121 Pfd. 151 M., poln. 122 Pfd. 160 M., 123 Pfd. 158, 160 M., 124 Pfd. 160 M. per Tonne. Umsatz 297 Tonnen. Termine mehrfach gefragt, fast ohne Angebot, Juni-Juli 160 M. Br. Regulirungspreis 154 M. — Spiritus loco zu unbekannt gebliebenem Preise gehandelt. Man sagt 51 M. auch darüber.

Köln 22. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen höher, hiesiger loko 23, 00, fremder loko 24, 00, per Mai 21, 05, per Juli 21, 35, Nov. 22, 15. Roggen, hiesiger loko 17, 00, per Mai 15, 50, per Juli 15, 65, Nov. 16, 35. Hafer, loko 19, 20, per Mai 19, 20, per Juli 17, 40. Rüböl, loko 35, 70, per Mai 35, 50, per Oktober 34, 70. — Wetter: Südwind.

Hamburg, 22. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine flau. Roggen loko fest, auf Termine matt. — Weizen pr. Mai 221 Br., 219 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 217 Br., 216 Gd. — Roggen pr. Mai 158 Br., 157 Gd., pr. Juli-August per 1000 Kilo 156 Br., 155 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl still, loko 65, per Mai 65, pr. Oktober per 200 Pfd. 64⅛. Spiritus ruhig., per Mai 35⅛, pr. Juni-Juli 36¼, pr. Juli-August 37⅛, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38⅛. Kaffee fest, Umsatz 5000 Sack. Petroleum behaupt., Standard white loko 12, 25 Br., 12, 10 Gd., pr. Mai 11, 90 Gd., pr. August-Dezember 12, 50 Gd. — Wetter: Warm.

Amsterdam, 22. Mai, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen loko geschäftslos, auf Termine fest, pr. November 313. Roggen loko fest, auf Termine niedrigen, pr. Juli 190, pr. Oktober 198. Raps pr. Oktober 398 Fl. Rüböl loko 37¼, Herbst 38. — Wetter: Schön.

Paris, 22. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen ruhig, pr. Mai 29, 25, pr. Juni 29, 25, pr. Juli-August 30, 00, Sept.-Dec. 30, 75. Mehl matt, pr. Mai 63, 50, pr. Juni 63, 75, pr. Juli-August 65, 00, pr. Sept.-Decbr. 66, 50. Rüböl behaupt., pr. Mai 80, 00, pr. Juli-August 80, 25, pr. Sept.-Dez. 82, 25, pr. Januar-April 83, 75. Spiritus behauptet, per Mai 48, 00, pr. Juli-August 48, 75.

London, 22. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen und ankommende Ladungen fest. Mehl ½–1 Sh., feiner Hafer 1 Sh. höher seit letztem Montag. Andere Getreidearten unverändert. — Prachtwetter.

London, 22. Mai, Vorm. Die Getreidezufuhren vom 13. bis zum 19. Mai betrugen: Engl. Weizen 5621, fremder 6085, englische Gerste 568, fremde 10,246, engl. Malzgerste 20,344, fremde –, engl. Hafer 1441, fremder 64,622 Qrts. Engl. Mehl 17,761 Sack, fremdes 3178 Sack und 1261 Faß.

Glasgow, 22. Mai. Roheisen. Mixed numbres warrants 58 sh

Produkten-Börse.

Berlin. 22. Mai. Wind: NW. Barometer: 28,1. Thermometer: + 14° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 198—238 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 213,50—214,50—213 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 217—217,50--216,50 bz., Sept.-Oktbr. 218—218,50--218 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 157—180 nach Qual. gef., russ. 158 bis 161, polnisch 158—161, inländ. 174—177, defekt russ. 140—145 ab Bahn bz., per diesen Monat 160--159 bz., Mai-Juni 159,50--160—158,50 bz., Juni-Juli 158--158,50—157,50 bz., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 160,50--162—160,50 bz., Okt.-Nov. 163,50—163 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 144 183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 166—186, russ. 156—186, schwed. 187—190, pomm. u. meckl. 187—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 166,50—166 bz., Mai-Juni 166—165,50 bz., Juni-Juli 165 bz., Juli-August 161 bz., Sept.-Okt. 158 bz. — Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 184—210 nach Qual., Futterwaare 173—183 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß — M. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64,5 bz., mit Faß per diesen Monat 65 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 64,8—64,7 bz., Juli-August —, Sept.-Okt. 64,8—64,3 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 bz., per diesen Monat 24,9 bz., Sept.-Oktbr. 25,8 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 49,8 bz., per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 49,4—49,6—49,4 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 50—50,4 - 50,2 bz., Aug.-Sept. 50,8—51,2--51 bz., Sept.-Oktbr. 51—51,4 51,1 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 28,50—27, Nr. 0 u. 1 26—24,50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 24—22,50 Nr. 0 u. 1 21,50—20 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 21,90—21,70 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 22,10--21,90 bz., Aug.-Septbr. 22 bz., Sept.-Okt. 22,30—22 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 20. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) im Verlaufe niedriger, gekünd. 1000 Ctr., per Mai 160--159 bz. u. B., Mai-Juni 157—156,50 bz., Juni-Juli 156,50--55 bz., Juli-August 155,50—155 bz., Sept.-Okt. 158,50—157 bz. u. G. — Weizen Juni 202 G., Juni-Juli 202 G., Sept.-Okt. —. — Gerste —. — Hafer 177 bz., Mai-Juni —, Sept.-Okt. 153 G. — Raps 280 B. — Rüböl fester, gek. -- Ctr., loko 67 B., per Mai 66 B., Mai-Juni 66 B., Sept.-Okt. 63 B. — Spiritus Anfangs höber, schließt matter, gek. — Liter, loko 48,50 bz. u. B., 47,50 G., per Mai und Mai-Juni 48,50 bz. u. B., Juni-Juli 48,50 bz. u. B., Juli-August 49 B., August-Sept. 50 bz. u. B., Sept.-Okt. 50,60 bz. u.B. Zink geschäftslos. Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin. 22. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Trübe. Therm. + 10° R. Barom. 28 3. Wind: NW.

Weizen matter, pr. 1000 Kilo loko gelber 180—206 M., weißer 195 — 215 M., Mai-Juni 213,50—213 M. bz. Juni-Juli 212,50 M. bz., Juli-August 217—216,50 M. bez., Sept.-Oktbr. 218—216,50 bis 217 M. bez. — Roggen. matter, pr. 1000 Kilo loko inländischer 168—172 M., Russ. 150—156 M., pr. Mai-Juni 151,50—152 50 bis 151,50 M. bz., Juni-Juli 152,50—151,50—152 M. bz. u. Gd., Juli-August 153,50 —152,50 M. bez., Sept.-Oktbr. 156,50 — 157—155,50—156 M. bez., Oktbr.-Novmbr. 157,50 M. bez. u. Gd., — Gerste still, pr. 1000 Kilo loko feine 165 — 173 M. — Hafer unverändert, pr. 1000 Kilo loko 160 — 185 M., pr. Mai-Juni 168 M. Br. pr. Septbr.-Oktbr. 159 M. Br., — Erbsen ohne Handel. — Mais pr. 1000 Kilo loko 127 — 128 M. — Winterrübsen fest, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 295 M. bez. — Rüböl behauptet, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67,50 M. Br., pr. Mai 65,50 bis 65,75 M. bez., Mai-Juni 65,75 M. Br., Juni-Juli 63,50 M. Gd., pr. Septbr.-Oktbr. 63,75 M. bez. — Spiritus schließt matt, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 50 M. bez., Juni-Juli 49,10 ais 49,50—49,10 M. bez., Juli-August 50,40—50,30 M. bez. 50,20 M. Br., August-Septbr. 50,80—50,70 M. bez., Septbr.-Oktober 51 — 49,80 M. bez. u. Br. — Angemeldet: 3000 Ctr. Weizen, 100 Ctr. Rüböl. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 213,25 M., Roggen 152 M., Rüböl 65,75 M., Spiritus 49,30 M. — Petroleum, loko 12,30 M. Regulirungspreis 12,30 M., pr. September-Oktober 12 M. bez. (Ostf.-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
22. Mai	Nachm. 2	27" 10''' 24	+ 13°6	W 2	trübe, St, Cu-st.
22. =	Abnds. 10	27" 10''' 28	+ 8°9	WSW0-1	ganz heiter.
23. =	Morgs. 6	27" 9''' 41	+ 8°5	SO 1	trübe, St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 21. Mai Mittags 1,64 Meter.
= = 22. = = 1,56 =

Berlin, 22. Mai. Der Verkehr eröffnete fest und still. Die Meldungen der fremden Plätze lauteten gleichfalls nicht ungünstig, blieben aber fast unbeachtet. Vor Beginn der Börse war von H. T. B. die Nachricht ausgegeben, daß die Türkei sich den berliner Beschlüssen nicht füge; ein direkter Einfluß dieser Meldung war kaum zu bemerken, während die Nachricht über Andrassys Erklärungen in Pest befriedigt und zur Unterstützung der festen Haltung beigetragen hatte. Von einer Seite wurde das Deckungsbedürfniß als besonderer Grund der heutigen Festigkeit geltend gemacht, während andererseits das vorhandene Decouvert in Folge der Deckungen, welche von der Contremine fast täglich vorgenommen sind, als nicht sehr bedeutend angesehen wurde. Immerhin kann dem augenblicklich ziemlich hohen Deport namentlich für Eisenbahnen eine Bedeutung für den Verkehr nicht ganz abgesprochen werden. Im Allgemeinen schwankten die Course der spekulativen Papiere Kleinigkeiten über dem Stande am Sonnabend und zogen Anfangs schnell wieder an. Bevorzugt werden Credit und Franzosen, Laurahütte und Disconto, rhein.-westf. Bahnen, namentlich Köln-Mindener, während fremde Loose und Renten zurücktraten. Auch die übrigen gegen baar gehandelten Werthe fanden keine Beachtung, wenngleich auch das Angebot nicht besonders erwähnenswerth erschien. Unter den Bahnen erfreuten sich Halberstädter und Galizier und Rumänen einiger Beliebtheit. Banken- und Industriepapiere sehr still. Anlagewerthe ohne Geschäft. Ungarische Ostbahn, Lemberg-Czernowitzer, russische Pfandanleihen, Looseffekten mäßig beleat, Chemnitz-Komotau und Mehltheuer-Weida beliebt. Laurahütte steigend. Arenberger gewannen 2, Eschweiler 1 Prnzent. Geld flüssig. — Die zweite Stunde verlief recht fest. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 437,50—9,50—8,50, Lombarden 121,50—126, Kreditaktien 223,50—8, Laurahütte 58,25—9,40—9, Diskonto-Kommandit-Antheile 110,40—111,25—111, Bochumer gewannen 2, Halberstädter 7, Antwerpener Central-Bank, Leipziger Credit und Magdeburger Bergwerk verloren 2 je 1 — Der Schluß war sehr fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 22 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,75 bz
Staats-Schldsch.	3½	94,25 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,10 bz G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101.25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,10 bz G
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,70 G
Rheinprovinz do.	4½	102,25 G
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,40 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102,10 bz
do.	5	107,20 bz G
Landsch. Central	4	96,30 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,00 bz G
do.	4	95,50 bz G
do. neue	4½	103,50 bz
N. Brandbg. Cred.	4	95,50 bz
Ostpreußische	3½	85,80 G
do.	4	95,75 G
do.	4½	102,20 bz
Pommersche	3½	84,60 G
do.	4	95,80 bz
do.	4½	102,90 bz
Posensche, neue	4	94,90 bz G
Sächsische	4	
Schlesische	3½	86 bz
do. alte A. u. C	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,60 B
do.	4	95,75 G
do.	4½	101,40 bz
do. II. Serie	5	106,90 G
do. neue	4	98,00 G
do.	4½	101,25 B
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,60 bz
Pommersche	4	97,75 bz
Posensche	4	96,75 bz G
Preußische	4	96,80 bz
Rhein- u. Westfäl	4	98,25 bz
Sächsische	4	98,70 bz
Schlesische	4	96,25 bz
Souvereigens		20,40 bz
Napoleonsd'or		16,20 bz G
do. 500 Gr.		
Dollars		4,18 G
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,85 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bz
Oesterr. Banknot.		169 75 bz
do. Silbergulden		174,50 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		269,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,40 B
Hess. Prsch a 40th.	—	256,00 bz B
Bad. Pr.-A. v. 67	4	118,80 bz
do. 35fl.-Obligat	—	136,50 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,25 bz G
Brschw. 20thl.-L	—	82,90 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,70 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	116.00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,25 B
do. II. Abth.	5	107,50 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	170.75 G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	171,00 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	90,00 bz B
Meininger Loose	—	20,75 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,00 B
Oldenburg. Loose	3	135,50 bz
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,75 bz
do. do.	4½	96,25 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr.-H.A	5	101,25 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. rz. 110	5	102 00 bz G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 B
do. unk rückz. 110	5	107,40 G
do (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz G
do. (1874)	5	101,50 bz G
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,20 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100.50 B
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,10 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,30 bz
do. do. 1885	6	99,90 bz
do. Bds. (fund.)	5	102,60 bz B
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std-A	7	102,50 G
do. Goldanl	6	101,60 G
New Jersey	7	94 10 G
Oest. Pap.-Rente	4⅕	55,40 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	58,80 bz
do. 250 fl. 1854	4	96,00 B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	309,80 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	99,00 bz B
do. do. v. 1864	—	270.00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	68,40 bz B
do. Loose	—	145,50 bz G
do. Schatzsch. I	6	84,20 bz G
do. do. kleine	6	85,25 bz
do. do. II.	5	81,00 bz B
Italienische Rente	5	71,10 bz
do. Tabak-Obl	6	101,25 G
do. do. Actien	6	506,00 G
Rumänier	8	94,75 bz G
Finnische Loose	4	39,20 G
Russ Centr.-Bod.	5	87,50 G
do. Engl A. 1822	5	98,10 bz
do. do. A. v. 1862	5	98,50 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ. consf. A 1871	5	97,60 bz
do. do. 1872	5	97,90 B
do. do. 1873	5	98,00 B
do. Bod. Credit	5	86,75 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	181,10 bz
do. do. v. 1866	5	175,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	83 G
do. 6. do. do.	5	97,00 bz B
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,25 G
do. do kleine	4	83,50 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,75 bz
do. Liquidat.	4	68,80 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	10,30 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	30,00 bz G

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 109 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8T.	
do. do. 100 F. 2M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	169,10 bz
Wien öst. Währ. 2M.	168 25 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	267,30 bz
do. 100 Rub. 3 M.	264,10 bz
Warschau 100 R. 8T.	268,10 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 10 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,00 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	64,00 bz G
Berliner Bankverein	4	82,25 bz
do. Comm.-B. Sec	4	58,00 bz
do. Handels Ges.	4	85,25 bG 87bz
do. Kassen-Verein	4	170,20 bz
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	17,60 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	67,90 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,60 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	74,20 bz G
Coburger Credit-B.	4	69,90 G
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	132 00 G
Danziger Privatbank	4	117,10 G
Darmstädter Bank	4	103,10 bz
do. Zettelbank	4	95,00 bz G
Dessauer Creditbank	4	10,60G 69,40
do. Landesbank	4	115,00 bz [B
Deutsche Bank	4	80,00 bz
do. Genossensch.	4	90,75B 93B
do. Hyp.-Bank	4	92 00 bz G
do. Reichsbank	fr	153,75 bz
do. Unionbank	4	77,00 bz
Disconto-Comm.	4	110,25 bz
do. Prov.-Discont	4	81,10 G
Geraer Bank	4	80,75 B
do. Creditbank	4	53,00 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	12, 0 B
Gothaer Privatbank	4	85,00 G
do. Grundcreditbk	4	106,90 100,40
Hypothek. (Hübner)	4	127,50 bz [G
Königsb. Vereinsbank	4	80,75 bz G
Leipziger Creditbank	4	112,00 B
do. Discontobank	4	70,00 B
do. Vereinsbank	4	82,25 bz G
do. Wechselbank	4	64,50 bz G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,00 bz G
do. Hypoth.-Bank	4	65,75 bz
Meininger Creditbank	4	78,60 bz G
do. Hypothekenbk	4	98 60 bz
Niederlausitzer Bank	4	84,00 G
Norddeutsche Bank	4	127,00 B
Nordd. Grundcredit	4	99,75 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,50 G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	101,00 B
do. Intern. Bank	4	96,25 G
Posen. Landwirthsch.	4	60,00 bz G
Posener Prov.-Bank	4	98,75 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4½	98,60 bz
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,00 bz G
Product.-Handelsbank	4	83,10 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,00 bz B
Rittersch. Privatbank	4	123,60 bz G
Sächsische Bank	4	120,50 bz G
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	68,00 G
Schles. Bankverein	4	83,75 bz
Schles. Vereinsbank	4	87,50 B
Südd. Bodencredit	4	112,25 bz B
Thüringische Bank	4	73,25 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	4,60 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhofer	4	100,50 G
Dannenb. Kattun	4	17,00 G
Deutsche Bauges.	4	49,80 bz G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	11,90 B
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	18,50 G
Dortmunder Union	4	6.25 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	15,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,50 bz
Flora f. Charlottenb.	4	14,30 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	42,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	104,00 B
Georg-Marienhütte	4	62,90 B
Hibernia u. Shamr.	4	36,50 G
Immobilien (Berl.)	4	79,00 B
Kramsta, Leinen F.	4	81,50 G
Lauchhammer	4	18,00 G
Laurahütte	4	59,00 bz G
Luise Tiefbau-Bergw.	4	19,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	111,00 bz B
do. Spritfabrik	4	21,00 G
Marienhütte Bergw.	4	62,00 B
Massener Bergwerk	4	21,00 G
Menden u. Schw. B.	4	49,00 bz G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	28,00 bz B
Ostend	4	14 00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,75 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	39,50 G
Redenhütte	4	1,00 bz B
Rhein.-Naff. Bergwerk	4	86,50 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	47,00 G
Union-Eisenwerk	4	6,10 bz G
Unter den Linden	4	19,00 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	2,75 B
Wissener Bergwerk	4	20,00 B
Wöhlert Maschinen	4	17,50 G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,50 bz
Altona-Kiel	4	118,75 bz
Bergisch-Märkische	4	84,70 bz
Berlin-Anhalt	4	105,75 bz G
Berlin-Dresden	5	25,10 bz
Berlin-Görlitz	4	40,25 bz
Berlin-Hamburg	4	177,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	83,90 bz
Berlin-Stettin	4	124,00 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	78,50 bz G
Cöln-Minden	4	102,25 bz
do. Litt. B.	5	100,90 bz
Halle-Sorau-Guben	4	12,25 bz
Hann.-Altenbeken	4	15,25 bz G
do. II Serie	4	
Märkisch-Posener	4	22,75 bz G
Magd.-Halberstadt	4	80,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	238,00 bz
do. do. Litt. B	4	96,50 bz G
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	97,75 bz
Nordhausen-Erfurt	4	35,40 bz G
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	140,15 bz
do. Litt. B.	3½	130,00 G
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,00 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	102,75 bz
Rheinische	4	117,50 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	94,00 G
Rhein Nahebahn	4	14,50 bz G
Stargard-Posen	4½	101,20 bz
Thüringische	4	119,90 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,75 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,00 G
Weimar-Geraer	4½	55,00 bz G
Albrechtsbahn	5	18,75 bz G
Amsterdam-Rotterd.	4	112,25 G
Aussig-Teplitz	4	113,50 bz G
Baltische	3	54,70 bz
Böhm. Westbahn	5	76,20 bz G
Brest-Grajewo	4	24,25 bz
Brest-Kiew	4	47,00 G
Dux-Bodenbach	4	10,00 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	60,75 bz
Kaiser Franz Joseph	5	55,00 bz G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	81,50 bz G
Gotthard Bahn	6	47,10 bz G
Kaschau-Oderberg	5	41,10 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	176,25 bz
Lüttich-Limburg	4	26,00 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	99,25 bz G
Oberhess. v. St. gar	3½	73,00 bz G
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	215,00 G
do. Litt. B.	5	68,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	49,10 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	45,25 G
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	19,25 bz G
Russische Staatsbahn	5	108 60 bz G
Schweizer Unionbahn	4	7,10 bz G
Schweizer Westbahn	4	17,30 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,50 bz B
Vorarlberger	5	43,75 bz
Warschau Wien	4	195,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	101,00 G
Berlin Dresden	5	70,25 bz
Berlin-Görlitzer	5	83,00 B
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,10 bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	25,75 bz
Halle-Sorau-Guben	5	24,90 bz
Hannover-Altenbek.	5	35,50 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch Posen	5	74,00 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	66,00 bz G
do. do C	5	92,50 bz G
Münster-Enschede	5	12,00 bz
Nordhausen-Erfurt	5	35,25 bz
Oberlausitzer	5	47,25 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	75,75 bz
Rechte Oderufer-Bahn	5	108,25 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	76,75 bz
Saalbahn	5	29,00 bz G
Saal Unstrutbahn	5	11,00 G
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	30,00 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90.75 bz B
do. do. II.	5	98,00 bz G
do. do. III.	5	97,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g	3½	85,80 G
do. do. Litt. B.	3½	85,80 G
do. do. Litt. C.	3½	77,40 bz
do. IV.	4½	
do. V.	4½	98,25 B
do. VI.	4½	98,75 G
do VII.	5	103.00 B
Aachen-Düsseldorf I.	4	90,00 G
do. do. II	4	90,00 B
do. do III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	90,50 B
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	89,50 G
do. do. II	4½	96,00 G
do. Nordb. Fr. W.	5	103,00 bz B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 B
do. Litt. B.	4½	100,00 B
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do. do.	4½	92,25 G
Berlin-Hamburg	4	94,50 B
do. do. II.	4	94,50 B
do. do. III.	5	104,50 B
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92,50 B
do. do. C.	4	91,25 G
do. do. D.	4½	96,30 bz
do. do. F	4½	93,90 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,75 bz
do do. III.	4	93.75 bz
do. IV. v. St. g.	4½	102,75 bz G
do. VI. do.	4	93,75 bz
do. VII.	4½	98,75 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89 50 bz
Cöln-Minden IV.	4	93,00 bz
do. do. V	4	90,50 bz G
do. do. VI.	4½	97,90 bz
Halle-Sorau-Guben	5	100,80 bz G
do. do. II.	5	100,80 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	
do. do. II	4½	
do. do. III	4½	87,50 bz G
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberstadt	4½	97,50 G
do. do. de 1865	4½	
do. do. de 1873	4½	95,50 B
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 G
do. do. de 1873	4½	100,00 G
do. Wittenberge	3	73,00 G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	98,00 bz G
do. II a 62½ thlr.	4	95,00 bz G
do. Obl. I. u. II	4	98,00 bz G
do. do. III. conv	4	97,00 bz
Nordhausen-Erfurt I.	5	97,00 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C	4	
do. D	4	
do. E.	3½	85,90 B
do. F.	4½	101,00 G
do. G.	4½	
do. H.	4½	101,30 bz
do. v. 1869	5	104,25 bz
do. v. 1873	4	91,10 G
Oberschles. v. 1874	4½	98,10 bz G
do. Brieg-Neisse	4½	97,25 G
do. Cos.-Oderb.	4	92,75 bz B
do. do.	5	104,40 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	76,90 bz
do. Starg. Pos.	4	92,50 bz B
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	101,50 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,75 G
do. von 1862, 64	4½	99,75 G
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	103,25 bz G
do. v. 1874	5	103,25 bz G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,60 bz G
do. II. do.	4½	102,60 bz G
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III	4	
do. V.	4½	99,50 bz
do. VI.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	71,00 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,70 bz G
do. do. II.	5	79,30 G
do. do. III.	5	76,10 bz
do. do. IV.	5	74,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	66,00 bz G
do. II.	5	65,75 bz
do. III.	5	56,60 bz G
do. IV.	5	53,00 G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,00 G
Mainz-Ludwigshafen	5	103,10 B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	317,00 bz G
do. Ergänzungsn.	3	301,30 bz G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,00 G
do. II. Em.	5	96,00 G
Oesterr. Nordwestb.	5	71,60 bz G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	59,20 bz G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	67,10 bz G
do. do. 1869	5	65,25 bz G
do. do. 1872	5	64,60 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	71,00 B
Reichenb. Pardubitz.	5	72,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	228,00 bz
do. do. neue	3	227.90 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,25 bz G
do. do. 1877	6	102,25 bz G
do. do. 1878	6	103,30 G
do. do. Oblig.	5	74,10 bz G
Baltische, gar.	5	86,75 B
Brest-Grajewo	5	72,00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	95,10 G
do. in Lstr. a 20.40	5	92,00 G
Charkow.-Krementsch.	5	94,20 G
Jelez Orel, gar.	5	94,20 G
Jelez-Woron., gar.	5	96,00 G
Koslow.-Woron.	5	96,20 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	83,75 G
Kursk. Chark. gar.	5	95,00 bz B
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,10 bz B
Losowo Sewast	5	90,30 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	90,75 bz G
Mosk.-Smolensk	5	96,10 bz
Schuja Iwanowo	5	94,50 bz G
Warschau Teresp.	5	95,00 G
do. kleine	5	95,25 bz G
Warschau-Wien II.	5	95,00 B
do. III	5	91,50 G
do. IV.	5	88 00 B
Zarskoe-Selo	5	85,00 bz G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.